

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen
Telefon
Fax
Internet

056 619 92 05
056 619 91 80
www.wohlen.ch

012

Einwohnerrat

5610 Wohlen AG

23. April 2012

Bericht und Antrag 12083

Anpassung Gebühren für Feuerwehreinsätze; Revision Anhang XI zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Gebühren für Feuerwehreinsätze sind im Anhang 11 des Gebührenreglementes der Gemeinde Wohlen festgehalten. Dabei werden die Entschädigungen der Feuerwehr für die Hilfeleistungen, die Fehlalarme und die Dienstleistungen der Feuerwehr geregelt.

Der Einwohnerrat hat die Gebühren für Feuerwehreinsätze letztmals per 1. Februar 1998 angepasst. Nach über 14 Jahren sind die Entschädigungsansätze den aktuellen Begebenheiten entsprechend neu festzulegen.

2. Ziele

Ziel ist es, dass bei den von der Feuerwehr zu erbringenden Dienstleistungen die entstehenden Gemeinkosten abgegolten werden können. Damit dies erreicht wird, sind die Entschädigungsansätze anzupassen und der Anhang 11 des Gebührenreglementes wie folgt zu ändern:

Anhang 11 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen			
Gebühren für Feuerwehreinsätze		bisher	neu
1. Entschädigung für Hilfeleistung		Grundgebühr je Einsatz	Einsatzkosten je Stunde
¹ Die Entschädigungen für Einsätze betragen:			
A) Personen			
1. Einsatz, je Person und Stunde		Fr. --	Fr. 50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde		Fr. --	Fr. 50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person		Fr. 20.--	Fr. --
B) Fahrzeuge und Anhänger			
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t		Fr. 50.--	Fr. 30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 bis 12 t		Fr. 150.--	Fr. 50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t		Fr. 280.--	Fr. 140.--
4. Autodrehleiter		Fr. 450.--	Fr. 140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelaternen, Schlauchanhänger u.a.		Fr. 30.--	Fr. 20.--
C) Ausrüstung			
1. Pressluft-Atemschutzgerät (inkl. Füllung), je Stück		Fr. 25.--	Fr. --
2. Langzeit-Atemschutzgerät (inkl. Füllung), je Stück		Fr. 60.--	Fr. --
3. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.		Fr. --	Fr. 20.--
4. Schlauchmaterial (inkl. Waschen, Trocknen, Prüfen), je Laufmeter		Fr. --	Fr. 20.--
- Nennweite 75 mm		Fr. --70	Fr. --
- Nennweite 50 oder 40 mm		Fr. --50	Fr. --
D) Spezielle Aufgaben			
1. Saalwachen			
2. Verkehrsdienst			
3. Entfernung von Wespennestern Pauschalbetrag (bis 2 Stunden inkl. 1 Dose Wespenspray)			Fr. 180.--
- Jede weitere Stunde			
- Weiterer Wespenspray zum Selbstkostenpreis			
- Spezielles Fahrzeug gemäss Ziff. 1 lit. B)			Fr. 50.--
² mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.		² mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.	
³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.		³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.	
2. Fehlalarm		2. Fehlalarm	
¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.		¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.	
² Für wiederholte Fehlalarme werden pauschal Fr. 700.-- in Rechnung gestellt.		² Für wiederholte Fehlalarme werden pauschal Fr. 1'450.-- in Rechnung gestellt.	
3. Entschädigung von Dienstleistungen		3. Entschädigung von Dienstleistungen	
¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.		¹ Gemäss Feuerwehrgesetzgebung kann der Gemeinderat bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen einzelne Abteilungen der Feuerwehr zu Dienstleistungen heranziehen. Die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch den Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.	
² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.		² Grundlage für die Entschädigungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden Ziff. Nrn. 1 und 2. Die Gebühren für die Einsätze im öffentlichen Interesse können angemessen ermässigt werden.	

Zusätzlich zu der Neufestlegung der Entschädigungsansätze werden geringfügige Ergänzungen und Änderungen am Wortlaut einzelner Bestimmungen des Anhang 11 des Gebührenreglementes vorgenommen (rot markiert).

3. Schlussbetrachtung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorgesehenen Anpassung der Gebühren für Feuerwehreinsätze sowie der vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen des entsprechenden Anhangs 11 zum Gebührenreglement, dem Einwohnerrat eine praxistaugliche Lösung zu präsentieren.

Die Anpassungen bilden die Grundlage zur Erhebung von kostendeckenden Gebühren. In Anbetracht der finanziellen Lage ist die Gemeinde Wohlen darauf angewiesen, dass die ihr entstehenden Auslagen ersetzt werden.

4. Antrag

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Die Änderung des Anhangs 11 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen (Gebühren für Feuerwehreinsätze) sei gemäss Vorlage zu genehmigen und auf 1. Juli 2012 in Kraft zu setzen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Geht an

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- Feuerwehrkommando
- Finanzverwaltung